

## Gouvernements-Blatt.

---

Düsseldorf, Dienstag den 29. November.

---

54.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Die Bergische Medizinal-Ordnung vom Jahr 1773 verbietet Art. 29. den Apothekern bey 10 Rthlr. Strafe, Branntwein und Liqueure zu verzapfen.

So unverkennbar heilsam diese Verordnung auch immer ist: so muß ich dennoch vernehmen, daß derselben von mehreren Apothekern ungestraft entgegen gehandelt wird. Ich bin daher bewogen worden, dieselbe dahin zu erneuern, daß die Apotheker, welche ihr fernerhin entgegen handeln, zum erstenmal mit 10 Rthlr., zum andermal mit 20 Rthlr., und im abermaligen Wiederholungsfalle mit Schließung ihrer Apotheken bestraft werden sollen.

Die Herren Kreis-Directoren und Bürgermeister, vorzüglich aber die Polizey- und Medizinal-Behörden, haben auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung zu wachen.

Düsseldorf den 20sten November 1814.

Der General-Gouverneur,  
Justus Gruner.

# Staatsanwaltschaft

Stiftung, Dienstag den 20. November.

Die Staatsanwaltschaft hat die Ehre, Sie zu benachrichtigen, dass die Verhandlung über die Angelegenheit des Herrn [Name] am 20. November 1814 in der öffentlichen Sitzung der Staatsanwaltschaft abgehalten wurde. In dieser Sitzung ist die Sache in der Weise behandelt worden, dass die Verhandlung am 20. November 1814 in der öffentlichen Sitzung der Staatsanwaltschaft abgehalten wurde. In dieser Sitzung ist die Sache in der Weise behandelt worden, dass die Verhandlung am 20. November 1814 in der öffentlichen Sitzung der Staatsanwaltschaft abgehalten wurde.

Die Staatsanwaltschaft  
[Name]  
[Adresse]